



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Elektronischer Versand:

An alle Strom- und Gasnetzbetreiber in der
Zuständigkeit der LRegB Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

VfEW Baden-Württemberg e.V.

VkU Landesgruppe Baden-Württemberg

Stuttgart 08.06.2018

Name Frau Stäblein

Durchwahl 0711 126-1250

E-Mail LRegB@um.bwl.de

Aktenzeichen 4.4455.3

(Bitte bei Antwort angeben!)

Rundschreiben 2018-01

Antrag Regulierungskontosaldo zum 30.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) möchte nachfolgende Hinweise zu den bis 30.06.2018 einzureichenden Anträgen auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV geben.

Die o.g. Anträge der Strom- und Gasnetzbetreiber in der Zuständigkeit der LRegB **müssen** nach § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV zum 30. Juni des Kalenderjahres gestellt werden.

Soweit noch Entscheidungen der LRegB ausstehen sollten, die den relevanten Regulierungskontosaldo beeinflussen können, beispielsweise zu Erweiterungsfaktor anträgen und anderen Nachberechnungsgrundlagen (z.B. Gleichbehandlungszusagen oder gerichtlichen Entscheidungen), sollen die Anträge eine Aussage dazu treffen bzw. später insoweit den Antragsgegenstand klarstellen; eine Einbeziehung entsprechend

der behördlichen Entscheidung von Amts wegen ist gewährleistet. Anträge sind jedoch auch in solchen Fällen fristgerecht zu stellen.

1. Regulierungskonto für das Jahr 2017

Mit Hilfe des Erhebungsbogens „EHB_Regkonto_ § 5 ARegV“ haben Sie die Möglichkeit, die notwendigen Daten des Kalenderjahres 2017 nach § 5 ARegV zu erfassen. Die Erhebungsbögen, jeweils für Strom und Gas, wurden auf dem Versorgerportal für Sie bereitgestellt. Diese können Sie unter der Rubrik „Hinweise & Erhebungsbögen“ herunterladen.

(Link: <https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>)

1.1. Antragsform und -umfang

Die Erhebungsbögen sind der LRegB elektronisch als Excel-Datei (CD/DVD oder E-Mail) und in Schriftform (ausgedruckter Form) mit den entsprechenden Nachweisen vorzulegen. Die Übermittlung von umfangreichen Rechnungsnachweisen ist ausschließlich in elektronischer Form vorzunehmen. Folgende Nachweise sind vorzulegen:

Für Gas- und Strom-Netzbetreiber:

- Vorgelagerte Netzkosten: hier ist i.d.R. die Dezemberrechnung des vorgelagerten Netzbetreibers ausreichend, sofern alle im Erhebungsbogen angegebenen Daten detailliert aufgeführt und aus den Rechnungen nachvollziehbar sind. Dies betrifft vor allem die aufsummierte Jahresarbeit sowie die Jahreshöchstlast bzw. die bestellte Leistung. Sind mehrere Anschlussebenen mit dem vorgelagerten Netzbetreiber vorhanden, so sind diese jeweils gesondert im Tabellenblatt „Vorgelagerte Netzkosten“ darzulegen und nachzuweisen.
- Messung und Messstellenbetrieb : hier sind nachvollziehbare Erläuterungen und Nachweise vorzulegen. § 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV erfasst nur Änderungen, die auf einem Wechsel des Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters infolge der wettbewerblichen Öffnung des Messstellenbetriebs und der Messung beruhen. § 5 Abs. 1 Satz 4 ARegV bezieht sich nur auf Differenzen, die auf Veränderungen des Messintervalls nach Vorgabe des Netznutzers beruhen.

Nur für Gas-Netzbetreiber:

- Vorgelagerte Netzkosten: Werden die vorgelagerten Netzkosten nach dem Gaswirtschaftsjahr ermittelt, so können die Formeln im Tabellenblatt „Vorgelagerte Netzkosten“ angepasst werden. Anpassungen sind zu kennzeichnen. Ebenfalls ist in diesem Fall im Deckblatt bei der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstlast das Gaswirtschaftsjahr auszuwählen. In jedem Fall sind alle Angaben (Leistung, Arbeit, Preis, etc.) im Erhebungsbogen anzugeben. Eine Rückrechnung des Gesamtbetrages der vorgelagerten Netzkosten ist unzulässig. Im Übrigen gelten die o.g. Ausführungen entsprechend.

Nur für Strom-Netzbetreiber:

- Dezentrale Einspeisungen: EEG-Testate sowie eine Darstellung, aus der die angesetzten Ist-Kosten 2017 nachvollziehbar sind.
- Kosten nach § 10 bzw. 22 SysStabV hier sind nachvollziehbare Erläuterungen sowie Nachweise (Testate, Rechnungen, Anzeige an ÜNB) bzw. anlagenscharfe Umrüstpläne vorzulegen.

1.2. Planwerte

Die Planwerte müssen mit der Verprobungsrechnung für das Jahr 2017 übereinstimmen. Abweichungen der Planwerte aus der Verprobungsrechnung bzw. der zugrundeliegenden Erlösobergrenze im Erhebungsbogens nach § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV sind unzulässig. Im Erhebungsbogen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV wurden die tatsächlich zur Ermittlung der Netzentgelte zugrunde gelegte Erlösobergrenze ausgewiesen. Nur diese Planwerte dürfen den Ist-Werten gegenübergestellt werden.

1.3. Jahresabschlusswerte und Mengenabgleich

Für den Abgleich der Planwerte und der Ist-Werte sind zwingend die Jahresabschlusswerte im Tabellenblatt „Jahresabschlusswerte“ einzutragen. Sollte Ihnen zum 30.06. noch kein Jahresabschluss vorliegen, so wird die LRegB eine korrigierte Fassung hinsichtlich der Jahresabschlusswerte nicht beanstanden. Der Erhebungsbogen ist in diesen Fällen gleichwohl, d.h. ohne Jahresabschlusswerte, zum 30.06. bei der LRegB einzureichen.

Die Abstimmung der Erlöse aus dem Jahresabschluss mit den Erlösen aus dem Mengenabgleich ist nicht sachgerecht, da es sich hierbei um zwei unterschiedliche

Ermittlungsmethoden handelt, die zwar sehr ähnliche, aber nicht identische Erlöse ergeben.

1.4. Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse

Das Tabellenblatt „BKZ_NAB“ ist ausschließlich von Netzbetreibern zu befüllen, die am Regelverfahren teilnehmen.

1.5. Sonstiges

Die im Laufe des Jahres sonstigen zu berücksichtigenden Änderungen (Änderungsbescheide, Erweiterungsfaktor) sind ausschließlich im Tabellenblatt „Sonstiges“ einzutragen. Bei Einzelfällen wird gebeten, diese näher zu erläutern.

2. Antrag zum 30.06.2018

Zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos und dessen Verteilung stehen, jeweils für Strom und Gas, die Erhebungsbögen „EHB_Antrag_Regkonto“ auf dem Versorgerportal zur Verfügung.

(Link: <https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>)

Der Erhebungsbogen ist der LRegB elektronisch als Excel-Datei (CD/DVD oder E-Mail) und in Schriftform (ausgedruckter Form) vorzulegen. Weitere Erläuterungen oder Nachweise, die zur Nachvollziehbarkeit des beantragten Regulierungskontosaldos notwendig sein sollten, sind der LRegB ebenfalls in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen.

Der Erhebungsbogen berechnet mithilfe der Angaben des Netzbetreibers hinsichtlich der jährlichen Differenzen des Jahres 2017 den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017 sowie die entsprechenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösbergrenzen der Jahre 2019 bis 2021.

Der Netzbetreiber trägt die Differenz des Jahres 2017 in Zeile 5 ein. Dieser sollte der ermittelten Differenz für das Jahr 2017 aus dem Erhebungsbogen „EHB_Regkonto_ § 5 ARegV“, Tabellenblatt „Deckblatt“, Ziffer 8 (Strom) bzw. Ziffer 10. (Gas) entsprechen. Abweichende Beträge sind zu erläutern.

Die jährlichen Differenzen werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst. Hieraus ergibt sich der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017, der die Grundlage für die Berechnung der Anpassungsbeträge bildet. Die Anpassungsbeträge werden dann automatisch berechnet.

Die jährlich auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen sind in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfang- und Jahresendbestand. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.

Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017 ergibt sich aus den Differenzen des Jahres 2017, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Da der Regulierungskontosaldo erst zum 31.12.2018 vollständig getilgt ist, ist dieser in 2018 ebenfalls zu verzinsen.

Analog zu § 5 Abs. 2 ARegV, wonach der durchschnittlich gebundene Betrag dem Mittelwert aus dem Anfangs- und Endbestand entspricht, wird auch für die Berechnung der Annuitäten eine unterjährige, über das Jahr kontinuierliche Tilgung unterstellt. Dies wird dadurch berücksichtigt, indem der Barwert zum 31.12.2018 um ein halbes Jahr reduziert wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Herr Gesell -1248, Frau Kloster -1249, Frau Maier -1247, Frau Očigrija Armoutsi -1246, Frau Pross -1243, Frau Ramakers -1242, Frau Schellmann -1251 und Frau Stäblein -1250).

Mit freundlichen Grüßen

Stäblein